

Recht kompakt Indien

07.03.2018

Inhalt

- ▶ Allgemeines
- ▶ UN-Kaufrecht
- ▶ Gewährleistung
- ▶ Sicherungsmittel
 - ▶ Eigentumsvorbehalt
 - ▶ Mietkauf
 - ▶ Pfandrecht und chattel mortgage
 - ▶ Akkreditiv
- ▶ Produzentenhaftung
- ▶ Vertriebsrecht
 - ▶ Handelsvertreter
 - ▶ Vertragshändler
- ▶ Investitionsrecht
- ▶ Gesellschaftsrecht
 - ▶ Repräsentanz, Projektbüro und Zweigniederlassung
 - ▶ Personengesellschaft
 - ▶ Kapitalgesellschaften
 - ▶ Limited Liability Partnership
 - ▶ Fusionskontrolle
- ▶ Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht
- ▶ Devisenrecht/Zahlungsverkehr
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
 - ▶ Patentrecht
 - ▶ Markenrecht
 - ▶ Muster und Modelle
 - ▶ Internationale Übereinkommen
- ▶ Datensicherheit und E-Commerce
- ▶ Steuerrecht
 - ▶ Körperschaftsteuer

- ▶ Einkommensteuer
- ▶ Goods and Service Tax/Verbrauchssteuern
- ▶ Doppelbesteuerungsabkommen und Quellenbesteuerung
- ▶ Rechtsverfolgung
 - ▶ Gerichtsaufbau
 - ▶ Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
 - ▶ Anwaltszwang
 - ▶ Schiedsgerichtsbarkeit
- ▶ Kontaktadressen

Basisinformationen für auslandsengagierte Unternehmen / Von Robert Herzner und Dr. Frauke Schmitz-Bauerdick LL.M. (Februar 2018)

Bonn (GTAI) - Der Länderbericht Indien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" liegt in aktualisierter Fassung mit Stand Februar 2018 vor. Die Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen für verschiedene Länder einen Überblick über einzelne Rechtsthemen wie Beitritt zum UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Produzentenhaftung, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. (Kontaktadressen)

Allgemeines

Das Rechtssystem Indiens hat aufgrund der langjährigen englischen Herrschaft seinen Ursprung im Common Law. Oberste Rechtsquelle ist die Verfassung aus dem Jahre 1950. Weitere Rechtsquellen sind Gesetze (Statutes, Acts), Entscheidungen der obersten Gerichte (Supreme Court und High Courts), die Bindungswirkung gegenüber nachrangigen Gerichten entfalten sowie Gewohnheitsrecht.

Insbesondere das Zivil- und Handelsrecht beruht auf englischen Kodifizierungen. Dies gilt zum Beispiel für den Contract Act, 1872, den Sale of Goods Act, 1930 oder den Companies Act, 1956. Rechtssprache ist Englisch, vor den unteren Gerichten auch die Sprache des jeweiligen Bundesstaates.

Indien ist Gründungsmitglied der Vereinten Nationen (UNO) und seit 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Indien ist Teil des "Regional Comprehensive Economic Partnership" (RCEP), welches im Dezember 2018 ratifiziert werden soll. Es sind 13 Freihandelsabkommen zumeist mit Ländern aus der Region in Kraft; die Verhandlungen mit der EU laufen seit 2007.

UN-Kaufrecht

Indien ist kein Mitgliedstaat des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. UN-Kaufrecht kann aber mittels einer entsprechenden Rechtswahlklausel im Vertrag Anwendung finden.

Gewährleistung

Den Verkauf und die Übereignung beweglicher Sachen regelt der Sale of Goods Act, 1930 in Verbindung mit den im Contract Act, 1872 niedergelegten allgemeinen Vertragsprinzipien.

Alle Leistungsstörungen und Gewährleistungsfragen werden einheitlich als Vertragsbruch "breach of contract" behandelt. Damit hat jede Partei bei Nicht- oder Schlechtleistung einen Schadenersatzanspruch.

Ob darüber hinaus auch ein Rücktrittsrecht besteht, hängt davon ab, ob die verletzte Vertragspflicht eine "condition", eine wesentliche Vertragsbestimmung, oder eine "warranty", eine vertragliche Nebenpflicht, darstellt. Nur die Verletzung einer "condition" berechtigt zu Rücktritt und Schadenersatz.

Die Haftung kann, bis auf die Haftung für Vorsatz und erheblichen Vertragsbruch ("fundamental breach") vertraglich ausgeschlossen werden.

Sicherungsmittel

EIGENTUMSVORBEHALT

Ein Eigentumsvorbehalt kann grundsätzlich vereinbart werden, ist allerdings als Sicherungsmittel nicht sehr gebräuchlich. Die Vereinbarung muss ausdrücklich erfolgen; eine Niederlegung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend. Der Eigentumsvorbehalt schützt nicht vor einem gutgläubigen Dritterwerb des Kaufgegenstandes und bietet daher nur eine geringe Absicherung.

MIETKAUF

Ein im Binnengeschäft gängiges Sicherungsmittel ist der Mietkauf (hire purchase agreement). Danach bleibt das Eigentum an der Sache zunächst beim Verkäufer, der Käufer schließt einen Mietvertrag mit dem Eigentümer ab und hat eine Option auf Kauf des Gegenstands. Der Mietkauf wird insbesondere bei Konsumgütern eingesetzt, ist als Sicherungsmittel von Exportgeschäften jedoch aufgrund des bestehenden Käuferwahlrechts als ungeeignet zu qualifizieren.

PFANDRECHT UND CHATTEL MORTGAGE

Weitere Sicherungsmittel sind das Pfandrecht (pledge) sowie die chattel mortgage. Das Pledge setzt grundsätzlich die Verfügungsgewalt des Sicherungsnehmers über den verpfändeten Gegenstand voraus und ist daher im Außenhandelsgeschäft nicht praktikabel.

Die chattel mortgage stellt ein vertraglich vereinbartes Pfandrecht an beweglichen Gegenständen dar. Das Sicherungsgut kann, abhängig von der getroffenen Vereinbarung, beim Sicherungsgeber verbleiben. Sie ist gesetzlich nicht geregelt und in der Praxis schwer durchsetzbar. Die mangelnde Publizität der chattel mortgage ermöglicht den gutgläubigen Dritterwerb des Sicherungsgutes.

AKKREDITIV

Im Außenhandelsverkehr bewährt hat sich vor allem die Kaufpreissicherung mittels bestätigten, unwiderruflichen Akkreditiv.

Produzentenhaftung

Allgemeine Rechtsgrundlage der Produzentenhaftung ist der Consumer Protection Act, 1986 (CPA) in der Fassung vom 17. Dezember 2002. Der CPA schützt den Verbraucher sowohl vor fehlerhaften Produkten als auch vor mangelhaften Dienstleistungen.

Fehlerhaft ist ein Produkt dann, wenn es bei bestimmungsgemäßer Verwendung Leib, Leben oder Eigentum des Verbrauchers gefährdet. Eine Dienstleistung ist mangelhaft, wenn ein Fehler, eine Minderleistung oder Unzulänglichkeit im Hinblick auf ihre Qualität oder die Art und Weise ihrer Erbringung vorliegt.

Nach dem Consumer Protection Act, 1986 können Verbraucher vom Produzenten Schadensersatz, Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Darüber hinaus können sie auch von ihrem Vertragspartner, zum Beispiel dem Einzelhändler oder Dienstleister, Minderung begehren und vom Vertrag zurücktreten. Verfahren nach dem CPA werden vor eigens eingerichteten Produkthaftungsgremien verhandelt und entschieden.

Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab Bekanntwerden des Fehlers beziehungsweise Eintritt des Schadens.

Daneben stehen dem Verbraucher Ansprüche aus allgemeiner Deliktshaftung zu, die auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen sind.

Eine Überarbeitung des Verbraucherschutzes erfolgt durch den Consumer Protection Bill 2017, welcher im Dezember 2017 vom Kabinett verabschiedet wurde. Er sieht mit der Central Consumer Protection Authority eine nationale Regulierungsbehörde vor, die unmittelbar gegen Unternehmen vorgehen kann. Ferner sollen Sammelklagen möglich sein.

Vertriebsrecht

HANDELSVERTRETER

Rechtsgrundlage des indischen Handelsvertreterrechts sind die Artikel 182 bis 238 des Indian Contract Act, 1872, die allerdings nur eine rudimentäre Regelung enthalten. Die Einzelheiten der Vertragsgestaltung unterliegen der Parteivereinbarung. Parteien sind in der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts frei. Der Handelsvertretervertrag kann mit angemessener Frist jederzeit gekündigt werden; eine Fristsetzung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entbehrlich. Ein Abfindungsanspruch vergleichbar mit § 89b HGB existiert im indischen Recht nicht. Der Handelsvertreter kann für den ausländischen Prinzipal an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, wenn er beim Directorate General of Supplies and Disposals registriert ist.

VERTRAGSHÄNDLER

Für den in der Praxis überaus wichtigen Vertragshändler bestehen keine gesonderten gesetzlichen Regelungen. Vertragshändler sind eigenständige Kaufleute beziehungsweise Vertriebsunternehmen, die Waren des Prinzipals im eigenen Namen und auf eigene Rechnung kaufen und verkaufen. Vertragshändlerverträge können weitestgehend frei gestaltet werden. Da spezielle gesetzliche Regelungen nicht vorliegen, ist allerdings darauf zu achten, zumindest die wesentlichen Punkte vertraglich festzulegen.

Der Vertragshändler hat bei Beendigung der Vertragsbeziehung keine Abfindungsansprüche. Auch bestehen keine besonderen Kündigungsfristen. Allerdings sollte aus Billigkeitserwägungen und damit zur Abwendung möglicher Schadensersatzansprüche regelmäßig eine angemessene Kündigungsfrist eingeräumt werden.

Investitionsrecht

Der zwischen Deutschland und Indien bestehende Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 10. Juli 1995 ist am 3. Juni 2017 außer Kraft getreten. Für Investitionen, die bis zum 30. März 2017 in Indien vorgenommen wurden, konnten Garantien durch die Bundesregierung noch übernommen werden. Eine Neuregelung wird in dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien getroffen werden.

Rechtsgrundlagen des indischen Auslandsinvestitionsrechts sind der Foreign Exchange Management Act, 1999 sowie der Industries (Regulation and Development) Act, 1951, jeweils in aktueller Fassung. Außenhandelsrechtliche Fragen finden eine Regelung im Foreign Trade (Development and Regulation) Act, 1992, der 2010 zuletzt überarbeitet wurde.

Ausländische Investitionen sind in weiten Bereichen zulässig und erwünscht. Eine ausländische Beteiligung von 100 Prozent ist in vielen Branchen möglich. Beschränkungen bestehen insbesondere im Einzelhandel sowie bei Telekommunikation und Versicherungen, wo ausländische Unternehmen maximal 49 Prozent an indischen Versicherungen halten dürfen.

Ausländische Investitionen richten sich nach dem "Foreign Exchange Management Act" (FEMA). Es bestehen zwei unterschiedliche Arten von Genehmigungsverfahren:

Je nach Branche und Umfang der geplanten Investition kann der Investor die sogenannte Automatic Approval Route durchlaufen. Ausländische Investitionen in Branchen, die der Automatic Approval Route unterliegen, bedürfen keiner vorherigen Investitionsgenehmigung. Dies ist der Regelfall und es ist lediglich eine Anmeldung und Registrierung bei der Reserve Bank of India (RBI) vorzunehmen. Diese erfolgt üblicherweise durch die indische Bank als "Authorized Dealer".

Etwa 10 Prozent der Auslandsinvestitionen bedürfen weiterhin einer Genehmigung, hierfür sind die betroffenen Fachministerien zuständig. Das Einzelgenehmigungsverfahren durch das Foreign Investment Promotion Board ist mit Auflösung dieser Behörde zum 24. Mai 2017 abgeschafft worden.

Besonderheiten bestehen im Bereich Groß- und Einzelhandel, wo zwischen Single-Brand-Retail und Multi-Brand-Retail unterschieden wird. Single-Brand-Retail ist zu 100 Prozent für ausländische Investoren geöffnet und damit dürfen ausländische Unternehmen in Markengeschäften ihre eigenen Produkte an den Endverbraucher verkaufen, ohne einen indischen Geschäftspartner zu beteiligen. Nach wie vor aber unterliegen ausländische Investitionen im Single Brand Bereich nicht der Automatic Road of Approval, sondern müssen eine regierungsbehördliche Genehmigung seitens des Secretariat for Industrial Assistance (SIA) einholen. Genehmigungsvoraussetzung ist unter anderem, dass die Single-Brand-Geschäfte Material und Waren zu zumindest 30 Prozent lokal beschaffen. Für diesen Einkauf vor Ort besteht eine Ausnahme für die ersten fünf Jahre ab Eröffnung des ersten Ladengeschäftes.

Im Multi-Brand-Einzelhandel ist eine Beteiligung von bis zu 52 Prozent möglich. Die Errichtung von Multi-Brand-Retail, und damit die Eröffnung von Super- oder Hypermärkten durch ein indisch-ausländisches Joint Venture, unterliegt dem regierungsbehördlichen Genehmigungsverfahren (Government Approval Route). Voraussetzung ist eine ausländische Mindestinvestition von 100 Mio. US\$. Auch dürfen ausländisch investierte Super- und Hypermärkte grundsätzlich lediglich in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 1 Million Einwohnern eröffnet werden. Dies gilt allerdings nicht in den Bundesstaaten, die nicht über Städte einer derartigen Größe verfügen.

Gesellschaftsrecht

In Indien kommen für ausländische Unternehmen insbesondere die folgenden Organisationsformen in Betracht: Repräsentanz (Liaison Office), Projektbüro (Project Office) und Zweigniederlassung (Branch Office), Personengesellschaft (Partnership) sowie als bis zu 100 Prozent ausländisch investierte Unternehmen die Kapitalgesellschaft (Private Limited Company und Public Limited Company) und die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership, LLP).

REPRÄSENTANZ, PROJEKTBÜRO UND ZWEIGNIEDERLASSUNG

Die folgenden Gesellschaften verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Repräsentanz sind wirtschaftliche Betätigungen im Bereich Handel, Vertrieb oder Produktion nicht gestattet. Ein Projektbüro ist einschlägig für ausländische Unternehmen, die Projekte - beispielsweise längere Montagen - in Indien durchführen. Es wird durch die im Rahmen des Projektbüros in Indien ausgeübten Tätigkeiten steuerpflichtig, eine Montagebetriebsstätte ist typischerweise ausreichend. Die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft darf wirtschaftlich tätig werden und Einnahmen erzielen, die Geschäftsaktivitäten sind allerdings auf die Erbringung von Dienstleistungen, Handel und Vertrieb beschränkt.

PERSONENGESELLSCHAFT

Die Personengesellschaft ist keine juristische Person, kann jedoch unter ihrer Firma klagen und verklagt werden, sofern sie beim "Registrar of Firms" registriert ist. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich und unbeschränkt. Rechtsgrundlage der Personengesellschaft ist der Partnership Act, 1932.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

Rechtsgrundlagen

Public und Private Limited Company unterliegen den Vorgaben des Companies Act, 2013, welcher den Companies Act 1956 seit dem 1. Januar 2014 ergänzt; damit sind 282 der insgesamt 470 Sections des neuen Companies Act in Kraft. Zudem hat das zuständige Ministry for Corporate Affairs umfassende Umsetzungsrichtlinien erlassen.

Anwendung finden neben den bereits 2013 notifizierten Bestimmungen betreffend der Geschäftsführung und den Board of Directors einer Gesellschaft die Normen in Bezug auf die Gründung von Private oder Public Limited Companies. Auch die Errichtung einer Ein-Mann-Gesellschaft ist damit erstmals möglich. Zudem sind die Normen zu Buchführung, Bilanzen und Wirtschaftsprüfung im Unternehmen und die Regelungen betreffend der verpflichtenden Ernennung unabhängiger Geschäftsführer in Kraft. Damit richtet sich nunmehr ein wesentlicher Teil des Entstehens und Betriebs einer Gesellschaft nach den Vorgaben des neuen Companies Act.

Seit dem 1. April 2014 sind Unternehmen verpflichtet, ab einem gewissen Umsatz ein Corporate Social Responsibility-Programm aufzustellen und 2 Prozent des Nettogewinns in - vorzugsweise regionale - Sozialprojekte zu investieren. Der Companies Act 2013 soll durch den Companies (Amendment) Act 2017, welcher 3. Januar 2018 vom Präsidenten gebilligt wurde, präzisiert werden. Danach sollen die allgemeinen Geschäftsbedingungen erleichtert sowie der Investorenschutz und die Grundsätze der Unternehmensführung verbessert werden. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf Definitionen, Buchführung und Betriebsprüfung sowie Corporate Governance. Der Companies (Amendment) Act wird klarstellen, dass der Umsatz dem der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht und somit indirekte Steuern wie die Umsatzsteuer (Goods and Sales Tax, GST) nicht enthalten sind. Ferner wird präzisiert, dass Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb Indiens ihre Buchführung entsprechend ihres Geschäftsjahres ansetzen können und nicht dem indischen Fiskaljahr folgen müssen.

Private Limited Company

RECHT KOMPAKT INDIEN

Eine Private Limited Company weist als juristische Person Parallelen zur deutschen GmbH auf. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind im Gegensatz zur Public Company nur eingeschränkt veräußerbar. Die Private Limited Company kann seit dem 1. April 2014 aus einem Gründungsgesellschafter bestehen; die Regelform sieht aber mindestens zwei bis höchstens 200 Gesellschafter vor. Das Mindestkapital beträgt 100.000 indische Rupien (iR, ein Lakh). Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre jeweilige Einlage beschränkt. Organe der Private Limited sind die Gesellschafterversammlung sowie der Board of Directors. Dieser hat sowohl die Funktionen der Geschäftsführung als auch des Aufsichtsrates inne. Zumindest ein Director muss in Indien ansässig sein und sich im Kalenderjahr vor Amtsantritt für eine Mindestdauer von 183 Tagen in Indien aufgehalten haben. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Zusammensetzung des Board of Directors sowie über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Public Limited Company

Die Public Company unterscheidet sich von der Private Company insbesondere dadurch, dass ihre Anteile frei veräußerbar sind. Das Mindestkapital beträgt 500.000 iR. Die Public Company muss über mindestens sieben Anteilseigner verfügen. Organe der Public Company sind die Gesellschafterversammlung sowie der Board of Directors.

LIMITED LIABILITY PARTNERSHIP

Die LLP verbindet die beschränkte Haftung der Limited Company des Gesellschaftsgesetzes mit der organisatorischen Flexibilität einer Partnerschaft. Regelmäßig genutzt wird die LLP insbesondere von Freiberuflern wie Ingenieuren, Beratern und Anwaltskanzleien und steht Ausländern offen. Ausländischen Investoren ist die Errichtung der LLP allerdings lediglich in denjenigen Sektoren erlaubt, in denen eine 100-prozentige ausländische Beteiligung zulässig ist und eine Investition über die Automatic Route of Approval erfolgen darf. Ausdrücklich verschlossen bleiben die Bereiche Landwirtschaft, Immobilien und Printmedien. Mit der Öffnung der LLP auch für ausländische Investoren erhofft sich die Regierung eine Förderung der Zusammenarbeit von Indern und Ausländern unter anderem im Bereich von Infrastrukturprojekten. So arbeiten gerade in diesem Sektor indische und ausländische Unternehmen regelmäßig in de-facto-Zusammenschlüssen ohne klare rechtliche Grundlage zusammen.

FUSIONSKONTROLLE

Seit dem 1. Juni 2011 verfügt Indien über einen Fusionskontrollmechanismus. Die von der indischen Wettbewerbsbehörde erlassenen "The Competition Commission of India (Procedure in regard to the transaction of business relating to combinations) Regulations, 2011" (Combination Regulations) regeln die Fusionskontrolle unter dem Competition Act. Dieser unterliegen Fusionen oder ein Anteils- beziehungsweise Unternehmenserwerb, die geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Unternehmen, die wettbewerbsrelevante Aktivitäten planen, müssen dies bei der Competition Commission of India notifizieren. Von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind Erwerbsvorgänge, die im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erfolgen und festgelegte Schwellenwerte nicht überschreiten oder aus sonstigen Gründen ohne schädigenden Einfluss auf den Wettbewerb sind. Im Falle einer zu erwartenden Wettbewerbsbeeinträchtigung kann die Competition Commission das Projekt gemäß Section 31 Competition Act untersagen. Als milderer Mittel ist es der Competition Commission allerdings auch möglich, Modifikationen der geplanten Unternehmung vorzuschlagen.

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Seit Ende 2014 können Deutsche unter <https://indianvisaonline.gov.in/visa/tvoa.html> ein Visa On Arrival online beantragen und bezahlen. Mit diesem E-Visum ist die Einreise über 16 ausgewählte Flughäfen möglich, die Ausreise ist beliebig. Es berechtigt zu Gelegenheitsgeschäftsreisen wie beispielsweise Messebesuchen.

RECHT KOMPAKT INDIEN

Geschäftsreisende können ein Business Visum beantragen. Dieses gestattet für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten bis zu fünf Jahren auch die wiederholte Einreise.

Die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit ist nur mit einem Employment Visa möglich, dies beinhaltet Montage- und Projektarbeiten. Die Dauer der Gültigkeit ist abhängig von der Laufzeit des nachzuweisenden Beschäftigungsverhältnisses. Eine Ausnahme hiervon besteht mit dem Projektvisum im Energie- und Stahlsektor, welches für ein im Visumsantrag exakt bezeichnetes Projekt erteilt werden kann. Ein Projektvisum ist für die Dauer des Projektes, höchstens ein Jahr, gültig. Gegebenenfalls kann ein bestehendes Projektvisum bei längerer Projektdauer verlängert werden.

Überschreitet ein Aufenthalt in Indien 180 Tage, benötigen Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung sowie einen Registrierungsnachweis, der beim Foreigner Regional Registration Office zu beantragen ist.

Zum 1. Mai 2017 ist das neue bilaterale Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 2011 in Kraft getreten. Es ersetzt das Entsendeabkommen vom 1. Oktober 2009. Das Abkommen integriert das bisherige Entsendeabkommen und regelt den Erwerb von Ansprüchen und die Zahlung von Renten.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Die indische Rupie ist voll konvertibel, jedoch unterliegt der Devisenverkehr der Kontrolle durch die Reserve Bank of India (RBI).

Die Ein- oder Ausfuhr indischer Rupien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Devisen können bei autorisierten Händlern, Banken, Wechselstuben oder Hotels problemlos in Rupien umgetauscht werden.

Die Repatriierung von Gewinnen ausländisch investierter Unternehmen bedarf keiner weiteren RBI-Genehmigung, da die Erteilung der Betriebsgenehmigung die Genehmigung zur Devisenausfuhr im Rahmen des Geschäftsverkehrs miterfasst. Der Transfer von Devisen im Rahmen von bei der RBI registrierten Technologietransferverträgen ist ebenfalls ohne weitere Genehmigung der RBI möglich.

Gewerblicher Rechtsschutz

PATENTRECHT

Seit dem 1. Januar 2005 verfügt Indien über ein reformiertes Patentrecht. Als Neuerung wurde unter anderem die Patentfähigkeit von pharmazeutischen und lebensmitteltechnischen Produkten festgeschrieben. Software bleibt ebenso wie in der EU nach wie vor nicht patentfähig, ist jedoch urheberrechtlich geschützt. Ein eingetragenes Patentrecht entfaltet Schutzwirkung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Eine erneute Überarbeitung des Patentgesetzes befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

MARKENRECHT

Das Markenrecht findet seine Rechtsgrundlage im Trade Marks Act, 1999, zuletzt reformiert 2010, und den Trade Marks Rules, 2017. Die Schutzdauer für Warenzeichen beträgt zunächst zehn Jahre und kann für je weitere zehn Jahre erneuert werden. Mit Wirkung zum 8. Juli 2013 ist Indien dem Madrider Markenprotokoll beigetreten. Damit entfalten von diesem Zeitpunkt an Markenmeldungen unter dem Madrider Markensystem auch in Indien Wirkung. Die Trade Marks Rules 2017 begründen eine formale Grundlage, Ansprüche aufgrund einer allgemein bekannten Marke geltend zu machen.

RECHT KOMPAKT INDIEN

MUSTER UND MODELLE

Muster und Modelle werden durch den Design Act, 2000, in Kraft getreten 2001, zuletzt überarbeitet mit Wirkung zum 30. Dezember 2014, geschützt. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre ab der Registrierung; es besteht eine Verlängerungsmöglichkeit von weiteren fünf Jahren. Urheberrechte unterliegen dem 2012 reformierten Copyright Act.

INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

Indien ist Mitglied unter anderem folgender internationaler Übereinkommen:

- der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI);
- der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ);
- des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT);
- des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

Datensicherheit und E-Commerce

Seit einer Entscheidung des Supreme Court ist ein Schutz privater Daten durch die Verfassung (August 2017, No 494 of 2012) anerkannt. Maßgebliche Gesetze sind der Information Technology Act, 2000, und die Privacy Rules, 2011. Viele Normen sind noch nicht ausgearbeitet, es besteht auch keine Behörde, die die Datensicherheit beaufsichtigt und gleichfalls keine Registrierungspflicht zur Datenweiterverarbeitung. Eine grundsätzliche Überarbeitung orientiert sich an den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union.

E-Commerce durch ausländische Anbieter unterliegt Beschränkungen. Press Note 3 vom 29. März 2016 legt die Grenzen ausländischen Engagements im E-Commerce fest. Danach ist der B2B-E-Commerce ausländischen Anbietern vollständig geöffnet, der B2C-E-Commerce ist allerdings nur unter engen Voraussetzungen möglich. Der Onlinevertrieb an Endkonsumenten nur einer Marke ist mit Lagerhaltung gestattet, wenn das Unternehmen auch über Ladengeschäfte verfügt (Single-Brand-Retail).

Steuerrecht

Das Finanzjahr läuft vom 1. April bis 31. März; Steuererklärungen sind bis zum 30. Juni einzureichen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Der Steuersatz beträgt 25 Prozent bis zu einem Umsatz von 500 Millionen iR, circa 6,3 Millionen Euro, darüber hinaus 30 Prozent. Liegt der Gewinn über 10 Millionen iR ist ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Steuerschuld zu leisten. Der effektive Steuersatz liegt damit regelmäßig bei 33 Prozent. Hinzu kommen eine Erziehungsabgabe (Education Cess) in Höhe von 2 Prozent der Steuerschuld sowie eine Abgabe für höhere Bildung (Higher Education Cess) in Höhe von 1 Prozent der Steuerschuld, so dass der Endsteuersatz 33,99 Prozent beträgt. Ausländisch investierte, aber in Indien inkorporierte Unternehmen sind den rein indischen Unternehmen steuerlich gleichgestellt. Es bestehen eine Vielzahl von Abschreibungsmöglichkeiten. Für ausländische Unternehmen, die in Indien einkommensgenerierende Aktivitäten durchführen ohne dort ansässig zu sein, gilt ein Steuersatz von 40 Prozent zuzüglich der Bildungsabgabe.

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuersätze betragen:

Von	Bis	Steuersatz
0 iR	250.000 iR	keine Steuerpflicht
250.001 iR	500.000 iR	5%
500.001 iR	1.000.000 iR	20%
Mehr als 1.000.000 iR		30%
Mehr als 10 Mio iR		Aufschlag von 15%

Das Einkommen von Frauen ist bis zu einer Höhe von 240.000 iR, das von Senioren über 65 Jahren bis 300.000 iR steuerbefreit.

GOODS AND SERVICE TAX/VERBRAUCHSSTEUERN

Zum 1. Juli 2017 wurde eine landesweit einheitliche Umsatzsteuer (Goods and Services Tax, GST) eingeführt. Dies bedeutete die größte Steuerreform seit der Unabhängigkeit.

Mit Einführung der Goods and Services Tax wurden Value Added Tax, Service Tax und die weiteren produkt- und dienstleistungsorientierten Steuern zu einer jetzt landesweit einheitlichen GST zusammengelegt. Der Steuersatz liegt bei 28 Prozent, für Anlagen beziehungsweise Maschinen und viele Dienstleistungen bei 18 Prozent. Eine Tarifnummer (ähnlich dem HS Code) entscheidet über die Einordnung.

Die GST ist eine umfangreiche indirekte Steuer auf Herstellung, Vertrieb und Verbrauch von Waren und Dienstleistungen. Als Verbrauchssteuer fällt sie bei jeder einen Mehrwert schaffenden Handelsstufe an. Sie berechtigt zum Vorsteuerabzug und deshalb ist der Erhalt einer korrekten Rechnung notwendig. Außerdem muss die deklarierte Vorsteuer tatsächlich vom Lieferanten bezahlt worden sein. Unternehmen sind vorabzugssteuerberechtigt, so dass nur der Endverbraucher belastet wird. Das System ist somit dem der deutschen Umsatzsteuer vergleichbar.

Die Steuern werden nur online abgeführt und die Daten online abgeglichen. Daten von Unternehmen, die bereits steuerlich registriert sind, werden automatisch in das neue System überführt, ist dies noch nicht erfolgt, muss sich der Steuerpflichtige zur Erfassung der Steuerzahlung in einer Datenbank registrieren (<https://www.gst.gov.in> ▶). Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen iR (ca. 25.000 Euro) bedürfen keiner Registrierung.

Aufgrund der föderalen Struktur Indiens unterteilt sich die GST weiterhin in Steuern der Zentralregierung (Central GST/CGST), der Bundesstaaten (State GST/SGST) und eine übergreifende Steuer (Integrated GST/IGST). Diese Steuersätze sind einheitlich und wirken sich nicht auf die Gesamthöhe aus. Die Steuer ist zielabhängig und damit ist maßgeblich der Ort der Warenlieferung beziehungsweise des Dienstleistungsempfängers. Erfolgt zum Beispiel eine Leistung innerhalb eines Bundesstaates, sind die CGST und SGST jeweils zu 50 Prozent anzuwenden. Bei einer Leistung zwischen zwei Bundesstaaten ist die IGST einschlägig. Bei Wareneinfuhren ist wie bisher der Zoll zusätzlich zu entrichten.

Für deutsche Unternehmen, die nicht über eine Betriebsstätte in Indien verfügen, erfolgen durch die Einführung der GST keine Änderungen. Die GST ist nicht auf Rechnungen für Exporte nach Indien auszuweisen. Auf den Import ist die IGST anzuwenden. Die auf Dienstleistungen erhobene GST ist durch den indischen Kunden auf Basis der Nettoabrechnung zu berechnen und von ihm an den Fiskus direkt abzuführen (reverse-charge Verfahren). Weitere Informationen sind auf der Webseite des Central Board of Excise & Customs unter <http://www.cbec.gov.in/>

RECHT KOMPAKT INDIEN

<resources//htdocs-cbec/gst/imports-of-GST-onlineversion-07june2017.pdf;jsessionid=62CE625A94DD4DB787C597E4F98E36BA> ▶ erhältlich.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN UND QUELLENBESTEUERUNG

Seit 1997 besteht ein bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA).

Das DBA regelt unter anderem auch die Quellenbesteuerung von Lizenzzahlungen durch einen indischen Lizenznehmer an einen nicht in Indien ansässigen Lizenzgeber. Nach indischem Steuerrecht unterliegen Lizenzgebühren seit dem 1. April 2015 grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent, in Bezug auf Deutschland ist der Quellensteuersatz gemäß Artikel 12 des DBA ebenfalls auf 10 Prozent begrenzt.

Von 2010 bis 2016 waren ausländische Empfänger von Lizenz- oder sonstigen einer Quellensteuer unterliegenden Zahlungen verpflichtet, eine sogenannte Permanent Account Number (PAN) zu verwenden, um dem reduzierten Steuersatz von 10 Prozent statt 20 Prozent zu unterfallen. Mittlerweile sind Detailinformationen wie Adresse und steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung ausreichend; eine zuvor erteilte PAN gilt weiterhin und muss angegeben werden.

Eine Betriebsstätte unterfällt ab 184 Tagen einer Steuer von 10 Prozent auf das Gesamtprojekt.

Rechtsverfolgung

Indien verfügt über eine unabhängige, allerdings chronisch überlastete Justiz mit einer Verfahrensdauer von regelmäßig zehn Jahren allein in der ersten Instanz.

Private Schiedsgerichte haben auf lokaler Ebene eine lange Tradition und sind auch für Unternehmen erste Wahl.

GERICHTSAUFBAU

Der Gerichtsaufbau in Indien ist dreistufig, unterteilt in Supreme Court, High Courts und District Courts. Oberstes Gericht ist der Supreme Court. Seine Entscheidungen sind Präzedenzfälle und bindend. Die High Courts sind auf der Bundesstaatenebene angesiedelt. Ihre Urteile binden die unteren Gerichte im jeweiligen Staat und gelten in den anderen Bundesstaaten als Interpretationshilfen. Die Untergerichte setzen sich zusammen aus City Civil Courts, District Courts und Small Claims Courts, sowie den Spezialgerichten Familiengericht, Finanzgericht, Konkursgericht etc. Im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit wurden zudem 2009 in acht Städten (unter anderem Delhi, Kalkutta und Chennai) sogenannte Dispute Resolution Panels errichtet, die Steuerstreitigkeiten hinsichtlich von Verrechnungspreisen bereits im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens bereinigen sollen.

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN

Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile ist grundsätzlich möglich. Sie erfolgt im Wege der sogenannten "action upon the foreign judgement", einer neuen Klage, in der das ausländische Ersturteil als Beweis dient, der nur unter den Voraussetzungen von Section 13 Code of Civil Procedure entkräftet werden kann. Problematisch ist, dass das deutsche Urteil den Vollstreckungsgegner nicht daran hindert, seinerseits in der gleichen Sache in Indien einen Prozess anzustrengen. Von der vertraglichen Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstands sollte daher abgesehen werden.

ANWALTSZWANG

In Indien besteht grundsätzlich Anwaltszwang. Die Höhe des Honorars richtet sich regelmäßig nicht nach dem Streitwert, sondern nach Honorar- beziehungsweise Stundensatzvereinbarungen.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Indien ist Mitglied des New Yorker Übereinkommens von 1958. Ausländische Schiedssprüche, die in einem Mitgliedstaat des Abkommens erlassen werden, können auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden. Vollstreckungsvoraussetzung ist neben der Anerkennung des Schiedsspruches die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach den Regeln des Code of Civil Procedure, wobei die Anerkennung und Erteilung der Vollstreckungsklausel durchaus in ein und demselben Verfahren durch denselben Richter erfolgen kann.

Das indische Schiedsrecht richtet sich im Wesentlichen nach dem Arbitration and Conciliation Act, 1996 sowie der Schiedsrechtsreform vom 31. Dezember 2015. Inländische Schiedsverfahren unterliegen einem strikten Zeitrahmen und sollen innerhalb von höchstens 12 Monaten abgeschlossen werden. Zudem ist Reformziel, die Anerkennung ausländischer Schiedsentscheidungen zu vereinfachen. Zu diesem Zweck wurde gesetzlich verankert, dass die Frage, ob ein Ordre Public-Verstoß vorliegt, keine Überprüfung des Schiedsurteils in inhaltlicher Hinsicht beinhalten darf. Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist bei internationaler Schiedsgerichtsbarkeit zulässig, aber nur, wenn das Schiedsgericht sich nicht selbst helfen kann.

Mit dem New Delhi International Arbitration Centre Bill, 2018, welcher Ende 2017 in das Lok Sabha, der ersten Kammer des indischen Parlamentes, eingeführt wurde, soll der Standort Neu Delhi etabliert werden. Dies bedeutet gleichfalls eine Abkehr von dem International Centre for Alternative Dispute Resolution (ICADR).

Indien ist mit Wirkung zum 1. August 2007 dem Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen beigetreten.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Ministry of Commerce; Department of Industrial Policy and Promotion	http://dipp.nic.in ▶
PRS Legislative Research, Centre for Policy Research	http://www.prsindia.org ▶
Ministry of Corporate Affairs	http://www.mca.gov.in ▶
Reserve Bank of India	https://www.rbi.org.in ▶
Deutsche Botschaft	http://www.india.diplo.de/Vertretung/indien/de/Startseite.html ▶
Deutsch-Indische Handelskammer	http://indien.ahk.de ▶

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶ abrufbar.

KONTAKT

Robert Herzner

☎ +49 228 24 993 432

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2018 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.